

## Richtlinie

### zur Förderung von FTI-Infrastruktur

#### im Rahmen des EFRE-Programms „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung 2014-2020“

Mit der gegenständlichen Förderrichtlinie werden Forschungseinrichtungen gefördert. Diese unterliegen nicht grundsätzlich dem Beihilfenrecht, sondern nur insoweit sie wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. Für diesen Fall stützt sich die nachfolgende Richtlinie auf die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO), und zwar auf die Art. 25ff.

Überdies finden für wirtschaftlich tätige Forschungseinrichtungen die gemeinsamen Bestimmungen der Kapitel I und II der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 AGVO Anwendung. Insbesondere verwiesen wird auf

- Art. 1 Abs. 4 lit. a (Ausschluss der Anwendung der AGVO für Unternehmen, die einer Rückforderungsanforderung laut Beschluss der Kommission nicht nachgekommen sind),
- Art. 1 Abs. 4 lit. c (Ausschluss der Anwendung der AGVO auf Unternehmen in Schwierigkeiten),
- Art. 1 Abs. 5 lit. a (Ausschluss der Anwendung der AGVO für Beihilfemaßnahmen, die einen Sitz bzw. eine Niederlassung des Beihilfeempfängers in einem Mitgliedstaat fordern),
- Art. 6 (Ausschluss der Anwendung der AGVO für Beihilfen, bei denen der Beihilfeantrag erst nach Beginn der Arbeiten am zu fördernden Projekt gestellt wurde) und
- Art. 8 (Beachtung der Kumulierungsvorschriften).

### § 1 Förderungswerbende

Anträge können von Forschungseinrichtungen gemäß Artikel 2 Ziffer 83<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO) mit Sitz oder Standort in Vorarlberg eingebracht werden.

### § 2 Förderungsgegenstand und förderbare Kosten

---

<sup>1</sup> Einrichtungen wie Hochschulen, Forschungsinstitute, Technologie-Transfereinrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Koooperationseinrichtungen, die Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung betreiben oder die Ergebnisse solcher Forschung durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer verbreiten.

- (1) Förderungsgegenstand sind Investitionen für den Aufbau neuer bzw. die Erweiterung bestehender FTI-Infrastrukturen in Vorarlberg;
- (2) Gefördert werden Investitionen in FTI-Infrastrukturen gemäß Artikel 2 Ziffer 91 AGVO<sup>2</sup> in Höhe von € 200.000 bis zu € 1 Mio.
- (3) Nicht förderbar sind Kosten gemäß Artikel 4 FFR 2014-2020 sowie indirekte bzw. Gemeinkosten, Sachleistungen bzw. unbezahlte Arbeitsleistungen, Reisekosten, Anschaffung von gebrauchten Anlagegütern, Anschaffung von bebauten bzw. unbebauten Grundstücken sowie Personalkosten.

### **§ 3 Art und Ausmaß der Förderung**

- (1) Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.
- (2) Investitionen für FTI-Infrastrukturen von Forschungseinrichtungen, die
  - a) Grundlagenforschung und damit keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, werden zu 100% der förderfähigen Kosten gefördert;
  - b) anwendungsorientierte Forschung (Industrielle Forschung oder Experimentelle Entwicklung) und damit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, werden zu 50% der förderfähigen Kosten gefördert.
- (3) Wenn eine Forschungseinrichtung sowohl wirtschaftliche wie auch nicht wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, muss sie für die Finanzierung, Kosten und Erlöse jeder Art von Tätigkeit getrennte Bücher nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen führen. Eine Forschungseinrichtung, die fast ausschließlich für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, übt eine nicht wirtschaftliche Tätigkeit aus, sofern die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nicht wirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist.

### **§ 4 Antragstellung und Auswahlverfahren**

- (1) Förderungswerbende haben vor Projektbeginn (auch vor der ersten Bestellung) beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung VIa - Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einen schriftlichen Förderantrag gemäß Artikel 16 FFR 2014-2020 einzureichen.
- (2) Projekte müssen den Vorgaben der Vorarlberger Wissenschafts- und Forschungsstrategie sowie des Vorarlberger Wirtschaftsleitbildes entsprechen.

---

<sup>2</sup> Geräte, Instrumente, wissensbasierte Ressourcen (Sammlungen, Archive, strukturierte wissenschaftliche Informationen), IKT-Infrastrukturen, sonstige Einrichtungen, die für Forschungszwecke genutzt werden bzw. unverzichtbar sind.

- (3) Projekte, die die formalen und die Anforderungen gemäß Abs. 2 erfüllen, werden von Vertretern/Vertreterinnen der Abteilung IIb - Wissenschaft und Weiterbildung sowie der Abteilung VIa - Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten des Amtes der Vorarlberger Landesregierung und allenfalls externen beigezogenen Experten/Expertinnen dahingehend beurteilt, ob sie das Mindestmaß der weiteren, für die Auswahl von Projekten definierten Bewertungs- und Entscheidungskriterien erfüllen.

### **§ 5 Gültigkeit**

Die Richtlinie tritt am 1.1.2021 in Kraft und am 31.12.2022 außer Kraft.